

II. Beschäftigung

Vorbemerkung: Die nachfolgenden Statistiken weisen Beschäftigte eines bestimmten Kreises von Betrieben und Verwaltungen nicht aus. Dazu gehören u. a.: Ministerium des Innern (einschl. der diesem Ministerium unterstehenden Betriebe), Volkspolizei und nationale Streitkräfte, sowjetisch-deutsche Aktiengesellschaft Wismut, ausländische Dienststellen.

Beschäftigte: Alle im Arbeitsprozeß stehenden Personen, Arbeiter und Angestellte, Genossenschaftsmitglieder, Selbständige und mithelfende Familienangehörige, unabhängig von der Dauer ihrer Beschäftigung und der Länge der Arbeitszeit.

Arbeiter und Angestellte: Arbeitskräfte, die in einem Arbeitsvertragsverhältnis stehen. Dazu gehören auch die Lehrlinge, die Heimarbeiter, die Hausangestellten und die nicht ständig Beschäftigten. (Bei Jahresdurchschnittsangaben sind die nicht ständig Beschäftigten bis 1954 auf Grund des Durchschnittslohnes für ständig Beschäftigte auf Vollbeschäftigte umgerechnet, 1955 jedoch nur noch in der privaten Landwirtschaft, und zwar auf Grund der geleisteten Arbeitstage.) Auch in Urlaub befindliche sowie kranke Personen — auch über 6 Wochen — sind in die Zahl der Beschäftigten einbezogen. Eine Umrechnung der verkürzt Arbeitenden auf Vollbeschäftigte erfolgte nicht.

Genossenschaftsmitglieder: Alle von der Mitgliederversammlung aufgenommenen Mitglieder einer Genossenschaft, die Besitzer von Produktionsmitteln ist und entsprechend einem Statut den Arbeitsprozeß organisiert (landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft, Fischerei-Produktionsgenossenschaft, handwerkliche Produktionsgenossenschaft).

Selbständige: Inhaber, Mitinhaber oder Pächter von Betrieben aller Zweige der Volkswirtschaft einschließlich Einzelpersonen, die in keinem arbeitsrechtlichen Verhältnis zu einem Betrieb stehen und für eigene Rechnung arbeiten (Ein-Mann-Betriebe und freiberuflich Tätige).

Mithelfende Familienangehörige: Familienmitglieder des Inhabers, Pächters oder Mitinhabers eines Betriebes, die im Betrieb mitarbeiten und mit denen kein Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde. Familienangehörige, für die Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden, zählen als Arbeiter oder Angestellte.

1. Beschäftigte 1952 bis 1955 nach der Stellung im Betrieb, Eigentumsform der Betriebe und Wirtschaftsbereichen

Stellung im Betrieb Eigentumsform der Betriebe Wirtschaftsbereich	Beschäftigte am Jahresende			
	1952	1953	1954	1955
nach der Stellung im Betrieb				
Arbeiter und Angestellte	6 004 631	6 215 084	6 510 179	6 459 786
darunter Heimarbeiter	71 264	80 129	92 655	84 304
Genossenschaftsmitglieder	39 628	123 454	159 407	192 787
Selbständige	1 025 116	948 159	918 987	928 287
Mithelfende Familienangehörige	783 839	668 407	657 492	650 948
Insgesamt...	7 853 214	7 955 104	8 246 065	8 231 808
nach Eigentumsform der Betriebe				
Sozialisierte Betriebe	4 242 646	4 665 604	4 982 236	4 924 544
Volkseigene	3 972 020	4 253 367	4 528 393	4 427 466
Genossenschaftliche	270 626	412 237	453 843	497 078
Privatbetriebe	3 571 762	3 263 971	3 225 824	3 263 415
Gesellschaftliche Organisation	38 806	25 529	38 005	43 849
Insgesamt...	7 853 214	7 955 104	8 246 065	8 231 808
nach Wirtschaftsbereichen				
Land-, Forst- und Wasserwirtschaft	1 701 673	1 673 180	1 696 689	1 774 747
Industrie ohne Bau	2 620 989	2 722 950	2 840 960	2 750 332
Produzierendes Handwerk und Kleinindustrie (ohne Bauhandwerk)	602 731	565 314	575 338	590 325
Bau (Industrie und Handwerk)	484 885	508 366	477 545	487 601
Handel	836 008	864 803	889 752	903 879
Verkehr	541 353	537 735	572 961	559 860
Sonstige Wirtschaftsbereiche	1 065 575	1 082 756	1 192 820	1 165 064
Insgesamt ...	7 853 214	7 955 104	8 246 065	8 231 808